

# Fokus

## AUSSCHLUSS KONTROVERSER WAFFEN

### EINFÜHRUNG

#### SITUATION IN DER SCHWEIZ

#### INTERNATIONALER ANSATZ

#### REPUTATIONS- UND COMPLIANCE-RISIKEN

#### MÖGLICHE VORGEHENSWEISEN

#### ANHANG – KONVENTIONEN UND DEFINITIONEN

#### QUELLENANGABEN UND LITERATURVERZEICHNIS

### 1 EINFÜHRUNG

Es gibt unterschiedliche Gründe für Finanzinstitute<sup>1</sup>, das Thema geächtete oder kontroverse Waffen zu adressieren: Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Reaktion auf zivilgesellschaftlichen und medialen Druck, Kundenforderungen oder auch ethische Überzeugungen.

Welche Waffen in kriegerischen Auseinandersetzungen eingesetzt werden dürfen, ist durch mehrere Konventionen geregelt. Die Themen Finanzierung, Kapitalanlagen und Versicherung werden von diesen Regelwerke allerdings nicht explizit adressiert. Ungeachtet weitreichender gesetzlicher Entwicklungen in den vergangenen Jahren können Finanzinstitute immer noch in eine schwierige Lage geraten, weil sie unwissentlich geschäftliche Beziehungen zu Unternehmen unterhalten, die mit kontroversen Waffen zu tun haben, oder Anteile an derartigen Unternehmen halten. Daher suchen viele Finanzinstitute Orientierungshilfe zu Art und Ausmass ihrer potenziellen Risiken sowie dem besten Umgang mit diesem Thema.

### 2 SITUATION IN DER SCHWEIZ

#### 2.1 RECHTLICHER RAHMEN

Das Schweizer Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) wurde im Februar 2013 revidiert und um Vorgaben zur Finanzierung im Zusammenhang mit in der Schweiz verbotenen Kriegsmaterialien erweitert, d.h. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition.

## KONTROVERSE WAFFEN – EINE DEFINITION

Es ist allgemein akzeptiert, dass Demokratien das Recht haben, Waffengewalt zu nutzen um ihre nationale Sicherheit zu verteidigen und den Frieden zu sichern. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Waffen, die unverhältnismässiges Leid verursachen und noch lange nach Beilegung eines Konfliktes eine Gefahr darstellen. Eine offizielle Definition des Begriffs «kontroverse Waffen» gibt es zwar nicht und verschiedene Länder, Regionen und Institutionen vertreten diesbezüglich unterschiedliche Ansichten. Gewöhnlich treffen aber eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf derartige Waffen zu:

- Unterschiedslosigkeit: Die Waffe bedroht unterschiedslos grosse Gruppen von Menschen, unterscheidet also nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen;
- Verhältnismässigkeit: Die Waffe gilt als unverhältnismässig schädlich, d.h. gemessen am erwarteten militärischen Vorteil verursacht sie übermässige Schmerzen und Leid, und/oder
- Rechtswidrigkeit: Herstellung und Einsatz der Waffe sind durch internationale Rechtsinstrumente verboten.

Die von Aktivisten und besorgten Investoren am häufigsten identifizierten kontroversen Waffen sind diejenigen, die Subjekt weitreichender Verbote oder Beschränkungen durch internationale Übereinkommen sind, z. B. Streumunition, Antipersonenminen und Atom-, Bio- und Chemiewaffen. Ebenfalls dazu gezählt wird häufig auch abgereichertes Uran, obwohl es bislang keinem Verbot und keiner Beschränkung durch internationale Konventionen unterliegt. Blendlaser-Waffen (die zum Erblinden führen können), Brandwaffen (die Verbrennungen verursachen) und Waffen, die nicht entdeckbare Splitter verwenden, werden nicht so häufig thematisiert. Von vielen werden sie aber dennoch als kontrovers eingestuft, da die Waffen sowohl bei militärischen als auch zivilen Opfern erhebliche langfristige Gesundheitsschäden verursachen können.<sup>2</sup>

Das Gesetz verbietet die **direkte** Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs von verbotenem Kriegsmaterial (Art. 8b KMG). Als direkte Finanzierung im Sinne dieses Gesetzes gilt die unmittelbare Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen zur Bezahlung oder Bevorschussung von Kosten und Aufwendungen, die mit der Entwicklung, der Herstellung oder dem Erwerb von verbotenem Kriegsmaterial verbunden sind.

Die **indirekte** Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial ist nur dann untersagt, wenn damit das Verbot der direkten Finanzierung umgangen werden soll (Art. 8c KMG). Als indirekte Finanzierung im Sinne dieses Gesetzes gelten die Beteiligung an Gesellschaften, die verbotenes Kriegsmaterial entwickeln, herstellen oder erwerben, sowie der Erwerb von Obligationen oder anderen Anlageprodukten, die durch solche Gesellschaften ausgegeben werden.

Das Verbot bezieht sich nicht auf die Finanzierung anderer Aktivitäten derartiger Unternehmen (d.h. Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit verbotenem Kriegsmaterial stehen).

## 2.2 PRAKTISCHE ANWENDUNG

In der Schweiz<sup>3</sup> gehen die Richtlinien der Finanzinstitute zu kontroversen Waffen zumeist freiwillig weiter als nach dem Wortlaut des Gesetzes gefordert. Aufgrund der internationalen Ächtung dieser Waffen gilt dies besonders im Hinblick auf Antipersonenminen und Streumunition. Hier schliessen Schweizer Finanzinstitute zumeist nicht nur die direkte Finanzierung oder Versicherung der Herstellung kontroverser Waffen aus, sondern weiten das Verbot auf geschäftliche Beziehungen zu Herstellern derartiger Waffen in ihrer Gesamtheit aus, wobei sich dieses Verbot auch auf indirekte Investitionen über das eigene Handelsbuch,

aktiv verwaltete Fonds und diskretionäre Mandate bezieht, also auf alle Transaktionen, über die sie die Kontrolle haben. Üblicherweise erstreckt sich das Verbot nicht auf passive Fonds und Kundenvermögen, da die Finanzinstitute anderen Akteuren nicht ihre eigenen ethischen Überzeugungen aufdrängen möchten. Stattdessen setzen sie auf einen intensiven Austausch über das Thema mit ihren Kunden und die Bereitstellung geeigneter Produkte. Auch aufgrund von Performancerisiken und der Tatsache, dass die Suche nach geeigneten Alternativen mit zu hohen Kosten verbunden ist, erstrecken sich Ausschluss-Richtlinien zumeist nicht auf Indexfonds.

Im Fall von Atomwaffen beschränken sich die Verbote der Finanzinstitute dagegen zumeist auf die Produktion kontroverser Waffen und folgen damit dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei ermöglicht die Anwendung spezieller «Ringfencing»-Klauseln die weitere Finanzierung der zivilen Aktivitäten der betroffenen Unternehmen. Auch verbieten die Finanzinstitute keine indirekten Investitionen in derartige Unternehmen, da ihr verfügbares Anlageuniversum ansonsten erheblich schrumpfen würde. Nachdem im Juli 2017 ein neues internationales Abkommen über das Verbot von Atomwaffen verabschiedet (wenn auch noch nicht ratifiziert) wurde, werden die Finanzinstitute die Implikationen für ihre Geschäftsaktivitäten aber möglicherweise sorgfältig prüfen müssen.

## 3 INTERNATIONALER ANSATZ

### 3.1 RECHTLICHER RAHMEN

#### 3.1.1 Internationale Konventionen

Mehrere internationale Konventionen verbieten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und den Einsatz in kriegerischen Auseinandersetzungen von Waffen, die unnötige Verletzungen oder Leid verursachen, sowie entsprechende Kriegsführungsmethoden.<sup>4</sup>

Keine dieser Konventionen adressiert jedoch explizit die Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs derartiger Waffen. Immer mehr Länder<sup>5</sup> haben zwar – vor allem im Zusammenhang mit der Konvention zum Verbot von Streumunition – erklärt, dass das Verbot der Beihilfe ihrem Verständnis nach auch ein Verbot (bestimmter) Investitionen miteinbezieht. Einige Staaten<sup>6</sup> haben indes die gegenteilige Ansicht zum Ausdruck gebracht – nämlich, dass die Konvention die Finanzierung der Herstellung von Streumunition nicht verbietet.

#### 3.1.2 Nationale Gesetze

Aufbauend auf den internationalen Konventionen haben mehrere Länder<sup>7</sup> eigene Gesetze verabschiedet, allerdings mit unterschiedlichen Geltungsbereichen:

- Im Fokus stehen hier vor allem Streumunition und Antipersonenminen; nur sehr wenige nehmen darüber hinaus Bezug auf andere kontroverse Waffen;
- Einige verbieten die Finanzierung von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben, während andere nur die Finanzierung der Herstellung verbotener Kriegsmaterialien verbieten;
- Unterschiede gibt es auch im Hinblick auf die Art der verbotenen Investitionstätigkeit (z. B. jegliche finanzielle Unterstützung, Eigenanlagen in Finanzinstrumente, die von einem Hersteller kontroverser Waffen ausgegeben wurden, nur Investitionen öffentlicher Gelder);
- Einige erlauben explizit Anlagen in Indexfonds sowie die Finanzierung klar definierter Projekte eines Unternehmens, solange die entsprechenden Mittel nicht für verbotene Aktivitäten genutzt werden.

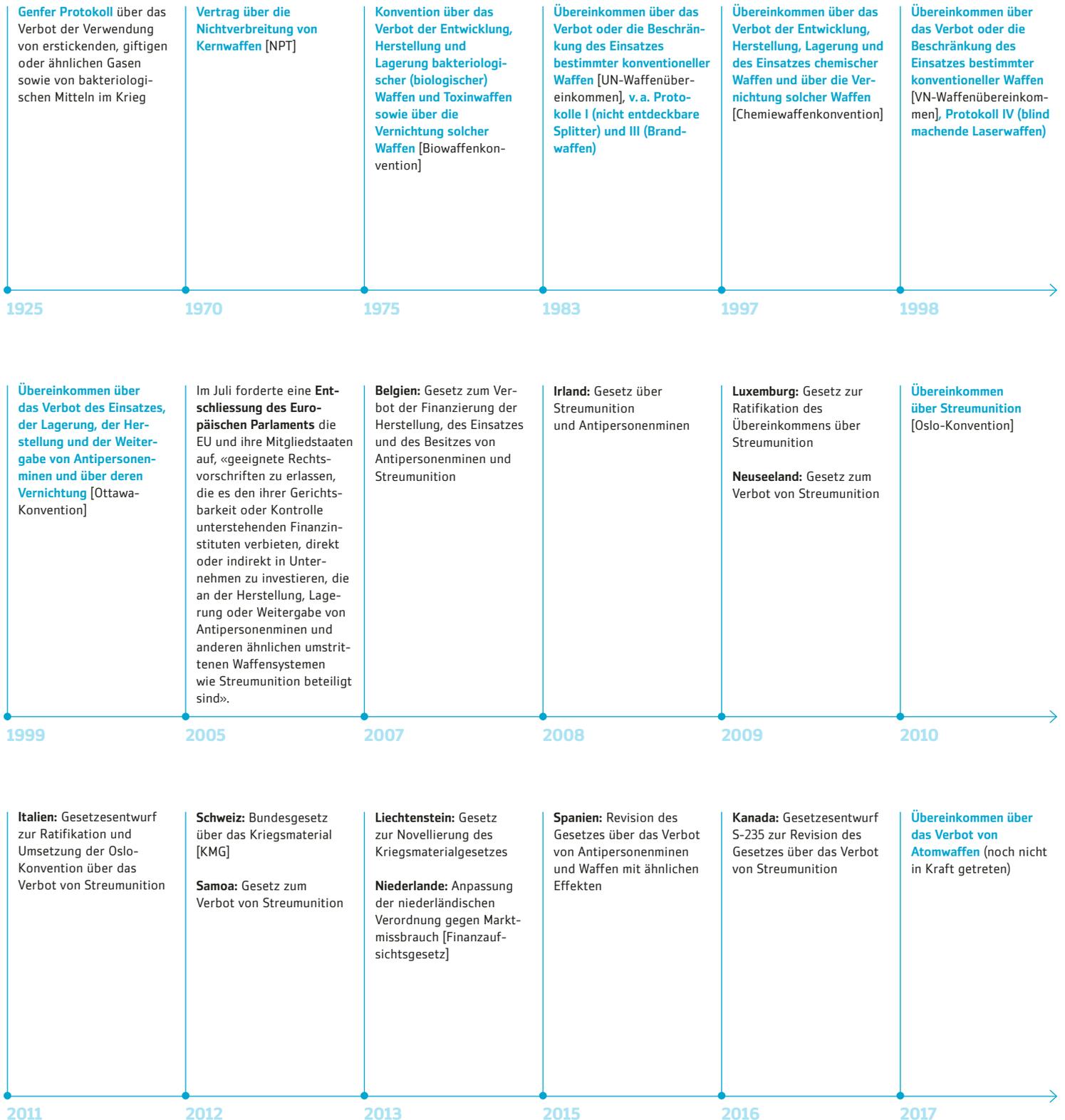
Dabei sollte beachtet werden, dass Gesetze auch ausserhalb des jeweiligen Hoheitsgebietes gelten können. Das entsprechende Gesetz in Neuseeland zum Beispiel gilt explizit auch für alle ausserhalb Neuseelands durchgeführten bzw. unterlassenen Handlungen eines neuseeländischen Staatsbürgers, einer Person, die in Neuseeland wohnhaft ist, oder eines in Neuseeland ansässigen Unternehmens.

### 3.1.3 Zeitachse

Abbildung 1 gibt einen chronologischen Überblick über die bisherige Entwicklung internationaler und nationaler Konventionen und Gesetze zu kontroversen Waffen mit besonderem Augenmerk auf der Finanzierungsthematik.

#### ABBILDUNG 1:

Entwicklung internationaler und nationaler Konventionen und Gesetze zu kontroversen Waffen im Rückblick (internationale Verträge werden blau hervorgehoben)



### 3.2 PRAKTISCHE ANWENDUNG

Der staatliche Umgang mit kontroversen Waffen ist weltweit sehr unterschiedlich und hängt auch massgeblich von den gesetzlichen Rahmenbedingungen und regionalen Präferenzen ab. Europäische Finanzinstitute bringen diesen Waffen breitere Ablehnung entgegen, während sich ihre US-amerikanischen Wettbewerber keine Einschränkungen im Umgang mit der Rüstungsindustrie auferlegen zu scheinen – oder derartige Vorgaben zumindest nicht veröffentlichen. Einige Finanzinstitute haben für ihr Europa-Geschäft andere Vorgaben als für das in den USA verwaltete Vermögen.

Die meisten bestehenden und für dieses Factsheet untersuchten Richtlinien<sup>8</sup> beziehen sich vor allem auf Antipersonenminen und Streumunition. Einige wenige erstrecken sich auch auf andere kontroverse Waffen wie Atomwaffen, biologische und chemische Waffen und/oder Waffen aus abgereichertem Uran. Wie bei den Schweizer Finanzinstituten – und mit der gleichen Begründung – beziehen sich diese Beschränkungen üblicherweise auf die Kreditvergabe und Projektfinanzierungen, die Eigenanlagen des Instituts, aktiv verwaltete Fonds und Versicherungsvertretung. Generell beziehen sich die Richtlinien nicht auf die Mittel, über die das Finanzinstitut selbst nicht verfügen kann, wie Anlagen für Kunden, passive Fonds (einschliesslich Indizes) und extern verwaltete Vermögen. Einige Richtlinien gelten nur für die Herstellung kontroverser Waffen oder Projekte, die umstrittene Waffen betreffen, während andere für das betreffende Unternehmen insgesamt gelten. Für Mischkonzerne und Holdinggesellschaften gibt es zum Teil spezielle Vorgaben.

## 4 REPUTATIONS- UND COMPLIANCE-RISIKEN

Die (direkte oder indirekte) Finanzierung (einschliesslich der Versicherung) von Unternehmen, die kontroverse Waffen herstellen, kann zu Reputations- und Compliance-Risiken führen. Da Finanzinstitute eine kritische Rolle in der Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten – auch in der Waffenindustrie – spielen, sind sie seit einigen Jahren Ziel koordinierter Kampagnen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die Unternehmen dazu bringen wollen, die Herstellung kontroverser Waffen nicht weiter zu finanzieren. Ausserdem fordern die NGOs zunehmend eine strengere Regulierung der Banken in diesem Bereich.<sup>9</sup> NGOs betrachten Finanzierungsaktivitäten als aktive Wahl und damit als stillschweigende Billigung der Aktivitäten der Waffenproduzenten.

Die Themen, die im Zusammenhang mit kontroversen Waffen am häufigsten zu Reputationsrisiken führen, sind:

- **Definition, wann eine Verbindung zu kontroversen Waffen gegeben ist:** Nach wie vor fehlt es an offiziellen, glaubwürdigen und verifizierbaren Daten zu Unternehmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben. Tatsächlich gibt es zahlreiche Listen unterschiedlicher NGOs, Investoren und Forschungsinstitute, die bestimmte Diskrepanzen aufweisen, da sie auf Basis unterschiedlicher Kriterien entwickelt wurden, andere Unternehmen abdecken und auf unterschiedlich stringenten Forschungen basieren.<sup>10</sup> Daher können sich die Finanzinstitute nicht immer ganz sicher sein, dass sie nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geist des Gesetzes entsprechen. Zusätzlich verschärft wird diese Problematik durch die Kluft zwischen den internationalen Konventionen und den Erwartungen der Zivilgesellschaft.
- **Ringfencing/Ausnahmen von Projektfinanzierungen oder Versicherungen für zivile Zwecke:** Vertragliche Vereinbarungen, die es Unternehmen verbieten, Darlehen oder Beteiligungskapital für

die Herstellung kontroverser Waffen zu verwenden, die den Einsatz der Finanzierung nur für zivile Projekte erlauben oder Versicherungsschutz auf Aktivitäten begrenzen, die in keinem Zusammenhang mit kontroversen Waffen stehen, können das Finanzinstitut rechtlich absichern. Trotzdem sind derartige Transaktionen mit einem Reputationsrisiko verbunden. Beispielsweise finanzieren Waffenhersteller ihre Produktionsanlagen generell aus ihren Eigenmitteln. Da eine Reallokation von Kapital innerhalb eines Konzerns legitim ist und sich nicht verhindern lässt, können so andere Mittel für die Waffenproduktion freigesetzt werden.

- **Beschränkung der Richtlinien auf das direkte Engagement der Finanzinstitution:** Einer der Kritikpunkte von NGOs lautet, dass Finanzinstitute ihre Responsible-Investment-Richtlinien – aus welchem Grund auch immer – häufig nicht auf Anlagen für Kunden anwenden. Die Finanzinstitute argumentieren, dass ihre Kunden nicht immer wissen, in welche Unternehmen Investmentfonds investiert sind oder in welche Aktivitäten diese Unternehmen eingebunden sind, und daher keine informierte Entscheidung treffen können. Da der Grossteil der verwalteten Vermögen Drittparteien gehört, werden die NGOs ihre Kampagnen sicher fortführen, so dass mit entsprechenden Auswirkungen auf die Reputation der Finanzinstitute zu rechnen ist.
- **Passive Anlagen:** Neben direkten Beteiligungen können Investoren auch durch passive Anlageprodukte wie Exchange-Traded Funds (ETFs) und Indexfonds versteckten Risiken aus der Assoziation mit Unternehmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben, ausgesetzt sein.

## 5 MÖGLICHE VORGEHENSWEISEN

Finanzinstitute haben unterschiedliche Optionen, um das Thema kontroverse Waffen in ihren Finanzierungs-, Versicherungs- und Anlageprozessen zu adressieren. Welche das sind, hängt massgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen, den regionalen Präferenzen, den mit Kunden für diskretionäre Anlagemandate vereinbarten Kriterien sowie den Prioritäten und der Risikotoleranz der Finanzinstitute selbst ab. Dementsprechend unterschiedlich gestalten sich auch ihre Richtlinien.

Im Folgenden sind mögliche Ansätze skizziert, wie Finanzinstitute das Thema kontroverse Waffen in ihrer Geschäftstätigkeit adressieren können.

- a) **Evaluation der geltenden Gesetze und Regularien** in den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen das Finanzinstitut tätig ist.
- b) **Verständnis der eigenen Reputationsrisiken:** Finanzinstitute sollten die (potenziell gegenläufigen) Erwartungen ihrer wichtigsten Anspruchsgruppen verstehen und gewichten. Dreh- und Angelpunkt von Entscheidungen über den Umgang mit kontroversen Waffen ist gewöhnlich die Frage nach dem richtigen Gleichgewicht zwischen der Vermeidung einer Assoziation mit Waffenherstellern und der Wahrung eines möglichst grossen Finanzierungs- und Anlageuniversums.
- c) **Festlegung des Geltungsbereichs der Richtlinie:**
  - i. **Art der Waffen:** Die am häufigsten ausgeschlossenen Waffenkategorien sind Landminen, Streumunition und Bio- und Chemiewaffen. Die nächsthäufigste Ausschluss-Kategorie umfasst Atomwaffen (die je nach Region als kontrovers oder

nicht kontrovers betrachtet werden können – US-amerikanische Investoren zum Beispiel rechnen Atomwaffen häufig nicht zu den kontroversen Waffen) und abgereichertes Uran. Finanzinstitute, die einen sehr restriktiven Ansatz verfolgen, werden vermutlich alle Arten potenziell kontroverser Waffen ausschliessen, also auch Blendlaser-Waffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern und Brandwaffen.

- ii. Art der Assoziation: Was eine Assoziation mit kontroversen Waffen darstellt, ist schwer zu definieren. Während einige Finanzinstitute nur Unternehmen meiden, die selbst kontroverse Waffen (oder Teile solcher Waffen) produzieren, oder sogar nur die Produktion selbst, verfolgen andere einen restriktiveren Ansatz und verbieten auch Geschäftsbeziehungen zu Komponentenherstellern und Herstellern von Transportsystemen und Fahrzeugen oder Unternehmen, die direkt an Waffenproduzenten beteiligt sind. Bei der Aufstellung ihrer Ausschlusslisten im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und den Anforderungen ihrer Richtlinien greifen Finanzinstitute üblicherweise auf externe Expertise zurück. Im Anschluss stellen diese Anbieter dann ebenfalls sicher, dass die Listen regelmässig aktualisiert und an sich ändernde Praktiken angepasst werden.
  - iii. Art der Geschäftsaktivität: Abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer Risikotoleranz verfolgen manche Finanzinstitute unterschiedliche Ansätze für direkte und indirekte Finanzierungen, Versicherungen, aktiv und passiv verwaltete Vermögenswerte sowie Anlagen auf eigene Rechnung gegenüber Anlagen für Drittparteien. Im Hinblick auf direkte Finanzierungen (z. B. Kredite ohne Zweckbindung) sollte nicht vergessen werden, dass Unternehmen und Konzerne Kapital problemlos intern umverteilen können. Um sicherzustellen, dass kein Geld in Aktivitäten fliesst, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen, müssten Finanzinstitute das betreffende Unternehmen daher komplett meiden.
  - iv. Geografischer Geltungsbereich: Eine Möglichkeit ist die Anwendung der Richtlinie auf Konzernebene und konsequent in allen Geschäftseinheiten, wobei das strengste Gesetz aus den Rechtsordnungen, in denen das Finanzinstitut tätig ist, massgebend sein sollte. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Gesetze auch ausserhalb des betreffenden Hoheitsgebietes gelten können.
- d) **Entwicklung der Richtlinien:** Entwicklung einer Risikomanagement-Richtlinie, um Geschäftstransaktionen zu adressieren, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen, und Definition der entsprechenden Führungs- und Aufsichtsprozesse. Eine klare, eindeutige Positionierung zu kontroversen Waffen hilft Finanzinstituten, Reputationsrisiken sowie potenzielle rechtliche Risiken zu reduzieren.
- e) **Umsetzung der Richtlinien:** Finanzinstitute sollten in Erwägung ziehen, Waffenhersteller über ihre Entscheidung zu informieren, die Geschäftsbeziehung aufgrund der Assoziation der Hersteller mit bestimmten kontroversen Waffen zu beenden. Manche Finanzinstitute entscheiden sich für einen kritischen Dialog mit den betreffenden Unternehmen oder dafür, Unternehmen mit einer engen Assoziation mit kontroversen Waffen zu meiden und nur mit solchen Unternehmen einen kritischen Dialog zu führen, die lediglich am Rand mit kontroversen Waffen zu tun haben. Eine

transparente Berichterstattung kann aufzeigen, dass dem Finanzinstitut die Themen bewusst sind und es sich bemüht, diese effektiv zu adressieren.

- f) **Fortlaufende Beobachtung gesetzlicher und regulatorischer Entwicklungen:** Gesetze sind nicht in Stein gemeisselt und neue Konventionen können vereinbart werden, wie die jüngsten Verhandlungen über einen Vertrag für ein Verbot von Atomwaffen zeigen. Durch eine regelmässige Beobachtung derartiger Entwicklungen ist sichergestellt, dass rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden können.

- <sup>1</sup> In diesem Factsheet umfasst der Begriff «Finanzinstitute» sowohl Vermögensverwalter als auch institutionelle Vermögensinhaber (z. B. Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Stiftungen und Family Offices).
- <sup>2</sup> Detailliertere Definitionen der genannten Waffen finden Sie im Anhang.
- <sup>3</sup> Für die Zwecke dieses Factsheets wurden die Ansätze von sieben Finanzinstituten untersucht, wobei sowohl Sekundärmaterialien analysiert als auch Interviews geführt wurden.
- <sup>4</sup> Einen chronologischen Überblick über Regulierungen zu kontroversen Waffen finden Sie in Abbildung 1, für weitere Informationen konsultieren Sie den Anhang.
- <sup>5</sup> Australien, Bosnien und Herzegowina, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Costa Rica, Kroatien, Tschechische Republik, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Frankreich, Ghana, Guatemala, Vatikan, Ungarn, Laos, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Niger, Norwegen, Ruanda, Senegal, Slowenien, Vereinigtes Königreich, Sambia.
- <sup>6</sup> Dazu gehören z. B. Deutschland, Schweden und Japan.
- <sup>7</sup> Belgien, Kanada (Entwurf), Irland, Italien (Entwurf), Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Samoa und Spanien (für die Schweiz, siehe Abschnitt 2).
- <sup>8</sup> Für die Zwecke dieses Factsheets wurden die Ansätze von 15 Finanzinstituten in sechs Rechtsordnungen in Europa und Nordamerika untersucht.
- <sup>9</sup> In der Schweiz zum Beispiel hat die Nichtregierungsorganisation «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee» (GSoA) im April 2017 ein Volksbegehren lanciert, das es der Schweizer Nationalbank, Stiftungen und Pensionskassen verbieten will, Waffenproduzenten zu finanzieren. Für Banken und Versicherer müssten dann entsprechende Regeln eingeführt werden.
- <sup>10</sup> Beispiele sind die vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR; <http://www.svkk-asir.ch/dienstleistungen/>), der Pensionskasse der Stadt Zürich (<https://www.pkzh.ch/pkzh/de/index/nachhaltigkeitspolitik/ausschlussliste1.html>) und dem Pensionsfonds der norwegischen Regierung (<https://www.nbim.no/en/responsibility/exclusion-of-companies/>) veröffentlichten Listen.

**Antipersonenminen** – ihr Einsatz, ihre Lagerung, ihre Herstellung, ihr Erwerb sowie ihre Weitergabe und jedwede Beihilfe oder Ermutigung zu derartigen Aktivitäten – sind durch das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen («Ottawa-Konvention») verboten. Antipersonenminen sind unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Oberfläche angebrachte Sprengkörper, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs zur Explosion gebracht zu werden. Sie gelten als kontrovers, weil es sich um unterschiedslose Kampfmittel handelt, die von militärischen oder auch zivilen Opfern ausgelöst werden, und weil die Gefahr nicht detonierter Antipersonenminen noch mehrere Jahre nach Ende eines Konfliktes fortbesteht. Die gesellschaftlichen und finanziellen Folgekosten sind erheblich. Antipersonenminen töten und verletzen nicht nur, sondern verwehren Zivilpersonen sowohl während als auch nach einem bewaffneten Konflikt den Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischer Versorgung.

**Bio- und Chemiewaffen** sind durch mehrere internationale Konventionen verboten: das Genfer Protokoll von 1925, die Biowaffenkonvention und die Chemiewaffenkonvention. Zusammengenommen verbieten diese Instrumente die Entwicklung, die Lagerung, den Erwerb, die Aufbewahrung, Herstellung und Weitergabe sowie den Einsatz derartiger Waffen. Sowohl Chemie- als auch Biowaffen lassen sich relativ einfach und günstig herstellen. Ihre Wirkung aber ist verheerend. Selbst kleinste Mengen dieser Waffen können mehrere Tausend Menschen töten. Aufgrund der Berichte über einen Einsatz von Chemiewaffen in Syrien haben die Sorgen über eine von ihnen ausgehende Bedrohung in den letzten Jahren zugenommen.

**Biologische Waffen** sind Krankheitserreger oder Gifte, die nach Art und Menge nicht für prophylaktische, schützende oder sonstige friedliche Zwecke bestimmt sind, bzw. Waffen, Ausrüstungen oder Trägermittel, die dazu dienen, derartige Krankheitserreger oder Gifte mit kriegerischer Absicht oder in bewaffneten Konflikten einzusetzen. Umstritten ist der Einsatz biologischer Stoffe in Waffen und deren Einsatz in kriegerischen Auseinandersetzungen aufgrund der potenziell weitreichenden Auswirkungen und unterschiedslosen Wirkung auf die betroffene Bevölkerung.

**Chemiewaffen** sind toxische Chemikalien und Substanzen, deren Wirkung den Tod, eine zeitweise Kampfunfähigkeit oder dauerhafte Gesundheitsschädigung herbeiführen kann, sofern sie in Mengen produziert und gelagert werden, die über die Erfordernisse einer Verwendung für nicht verbotene Zwecke hinausgehen (z. B. friedliche Zwecke oder Nutzung durch die Gesetzeshüter), sowie Munition oder Trägermittel, die auf den Transport chemischer Waffen ausgelegt sind. Aufgrund ihrer unterschiedslosen und unvorhersehbaren, manchmal grauenvollen und extrem gesundheitsschädlichen Wirkung gelten Chemiewaffen weltweit als kontroverse Waffen.

**Blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und Waffen, die nicht entdeckbare Splitter verwenden**, werden vom Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und seinen Protokollen adressiert. Dabei handelt es sich um Waffentypen, die den Kämpfenden unnötiges oder nicht zu rechtfertigendes Leid zufügen oder die Zivilbevölkerung unterschiedslos treffen.

Aufgrund ihrer begrenzten Zerstörungskraft werden diese Waffen zwar weniger häufig diskutiert. Da sie sowohl militärischen als auch zivilen Zielen jedoch erhebliche langfristige Verletzungen zufügen können, werden sie von vielen als kontrovers eingestuft. Blendlaser-Waffen können Menschen dauerhaft erblinden lassen. Brandwaffen können extreme Brandwunden verursachen und damit mehr Schmerzen und Leid als konventionelle Waffen. Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch medizinische Bildgebungsverfahren nicht entdeckt werden können, erschweren Operationen.

**Streumunition** wird vom Übereinkommen über Streumunition («Oslo-Konvention») adressiert, einem völkerrechtlichen Vertrag über ein Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung, der Beschaffung und der Weitergabe von Streumunition durch staatliche Akteure sowie eine Beteiligung staatlicher Akteure an derartigen Aktivitäten. Diese Waffen setzen eine grosse Menge an kleineren Sprengkörpern frei. Als kontrovers gelten diese Waffen aufgrund der unterschiedslosen Natur des Waffensystems, d. h. die kleineren Sprengkörper werden nicht gezielt eingesetzt, sondern explodieren verteilt über eine breite Fläche, wobei nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterschieden wird. Oft detoniert ein grosser Teil dieser kleineren Sprengkörper nicht sofort und bleibt als Blindgänger liegen. Diese Blindgänger stellen noch lange nach Beendigung eines Konfliktes eine tödliche Gefahr dar und behindern die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in den betroffenen Regionen. Die Bombenangriffe im südlichen Libanon im Jahr 2006 haben die Kampagne für ein Verbot von Streumunition nochmals befeuert.

**Abgereichertes Uran** entsteht als Abfallprodukt bei der Anreicherung von Uran für den Einsatz in Kraftwerken. Aufgrund seiner hohen Dichte und Durchschlagkraft wird abgereichertes Uran als Munitionsmaterial eingesetzt. Kontrovers ist der Einsatz von abgereichertem Uran in militärischen Konflikten aufgrund der damit potenziell verbundenen langfristigen Gesundheitsschäden. Bei der Verbrennung eines Uran-Geschosses verteilen sich Uranpartikel über grosse Flächen und können von militärischen oder zivilen Personen eingeatmet werden oder durch Hautkontakt in den Körper gelangen und so langfristige Gesundheitsschäden verursachen. Ausserdem handelt es sich um ein giftiges Metall, das Wasser- und Nahrungsmittelquellen verseuchen kann.

**Atomwaffen** sind aufgrund ihrer enormen Zerstörungskraft umstritten. Sie sind unterschiedslos, gehören zu den Massenvernichtungswaffen und aufgrund des potenziellen radioaktiven Niederschlags und der langfristigen gesundheitlichen Folgen für ganze Bevölkerungen überaus schädlich. Das 2017 verhandelte, aber noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen über ein Verbot von Atomwaffen geht auf das wieder erhöhte Bewusstsein für die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Atomwaffen zurück sowie auf das steigende Risiko eines ungewollten oder beabsichtigten Einsatzes von Atomwaffen und die zunehmende Frustration über die Tatsache, dass die Abrüstungspflichten nicht erfüllt worden sind. Das Übereinkommen wird staatlichen Akteuren den (angedrohten) Einsatz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, den Besitz, die Lagerung, die Weitergabe, die Stationierung oder die Installation von Atomwaffen verbieten. Darüber hinaus untersagt der Vertrag jegliche Form der Beihilfe zur Herstellung oder Bereithaltung von Atomwaffen. Obwohl dies nicht explizit so erwähnt wird, scheinen viele Länder die Finanzierung von Atomwaffen als Form der verbotenen Beihilfe zu betrachten.

### 1. Internationale Konventionen

Biowaffenkonvention:

<https://www.un.org/disarmament/wmd/bio/>

Chemiewaffenkonvention:

<https://www.opcw.org/chemical-weapons-convention>

Übereinkommen über ein Totalverbot von Antipersonenminen:

<https://www.apminebanconvention.org/overview-and-convention-text/>

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und zugehörige Protokolle:

[https://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/4F0DEF093B4860B-4C1257180004B1B30?OpenDocument](https://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/4F0DEF093B4860B-4C1257180004B1B30?OpenDocument)

Übereinkommen über Streumunition:

<http://www.clusterconvention.org/>

Übereinkommen über das Verbot von Atomwaffen:

<https://www.un.org/disarmament/ptnw/>

### 2. Organisationen

Arms Control Association:

<https://www.armscontrol.org/>

CMC Cluster Munition Coalition:

<http://www.stopclustermunitions.org>

ICAN International Campaign to Abolish Nuclear Weapons:

<http://www.icanw.org/>

ICBL International Campaign to Ban Landmines:

<http://www.icbl.org>

Facing Finance:

<http://www.facing-finance.org/en/>

PAX:

<https://www.paxforpeace.nl/>

### 3. Ausgewählte Berichte

CRO Forum Blueprint on Anti Personnel Mines and Cluster Munitions, Juli 2012:

[https://www.thecroforum.org/wp-content/uploads/2012/09/CRO\\_Forum\\_Blueprint\\_on\\_Anti\\_Personnel\\_Mines\\_and\\_Cluster\\_Munitions\\_July\\_2012-1.pdf](https://www.thecroforum.org/wp-content/uploads/2012/09/CRO_Forum_Blueprint_on_Anti_Personnel_Mines_and_Cluster_Munitions_July_2012-1.pdf)

Landmine and Cluster Munition Monitor:

<http://www.the-monitor.org/index.php/LM/Our-Research-Products/Cluster-Munition-Monitor>

PAX/ICAN: Don't Bank on the Bomb:

<http://www.dontbankonthebomb.com/>

Worldwide Investments in Cluster Munitions:

<http://www.stopexplosiveinvestments.org/report>

### Herausgeber:

Swiss Sustainable Finance (SSF). SSF stärkt die Positionierung der Schweiz als globaler Markt für nachhaltige Finanzen durch Information, Ausbildung und die Förderung von Wachstum. Die 2014 gegründete Organisation hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. Zurzeit vereinigt SSF 98 Mitglieder und Netzwerkpartner, darunter Finanzdienstleister, Investoren, Universitäten und Hochschulen, Ämter und andere Organisationen. Eine Übersicht der aktuellen Mitglieder und Netzwerkpartner von Swiss Sustainable Finance finden Sie unter [www.sustainablefinance.ch](http://www.sustainablefinance.ch)



### Autor:

Dieses Factsheet wurde von ECOFACT erstellt, einer Beratungsfirma, welche Lösungen zu Due Diligence, Risikobewertungen und Portfolio-Screening für Banken, Versicherungen und Asset Owners anbietet. ECOFACT adressiert seit 1998 die Risiken und Chancen, welche sich aus Umwelt- und Menschenrechtsfragen im Finanzsektor ergeben. Das Unternehmen publiziert ausserdem ein Policy Outlook Tool und das ECOFACT Quarterly Magazin.

[www.ecofact.com](http://www.ecofact.com)

### ECO:FACT

#### Haftungsausschluss:

Diese Informationsmaterialien wurden von Swiss Sustainable Finance (SSF) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. SSF gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Die in diesen Informationsmaterialien geäusserten Meinungen repräsentieren die Sicht von SSF zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Ist nichts Anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Diese Informationsmaterialien dienen nur zur Information und zur ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Sie stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments oder von Dienstleistungen dar und befreit den Empfänger nicht von seiner eigenen Urteilsfindung. Ohne schriftliche Genehmigung von SSF dürfen diese Informationsmaterialien weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

#### Swiss Sustainable Finance

Grossmünsterplatz 6 | 8001 Zürich

Tel. 044 515 60 50

[www.sustainablefinance.ch](http://www.sustainablefinance.ch)

Folgen Sie uns auf

> Twitter @SwissSustFin

> LinkedIn Swiss Sustainable Finance